



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 2

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze 2

§ 3 Gemeinnützigkeit 2

§ 4 Gliederung 2

§ 5 Mitgliedschaft 3

§ 6 Beiträge 3

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 3

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder 3

§ 9 Organe des Vereins 4

§ 10 Vorstand 4

§ 11 Mitgliederversammlung 5

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung 5

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen 6

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit 6

§ 15 Ordnungen 6

§ 16 Strafen 6

§ 17 Beirat 7

§ 18 Kassenprüfung 7

§ 19 Haftung 7

§ 20 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigungen 7

§ 21 Datenschutz 8

§ 22 Ehrungen 8

§ 23 Auflösung des Vereins 8

§ 24 Vollmacht zur redaktionellen Änderung 8

§ 25 Inkrafttreten 8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.06.1892 in Groß Lafferde gegründete Verein führt den Namen Männer-Turn-Verein von 1892 Groß Lafferde. Der Verein wurde am 11. Januar 1990 unter der Vereinsregister-Nummer VR 160275 beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Seitdem führt der Verein den Namen **Männer-Turn-Verein von 1892 Groß Lafferde e.V. (Kurzform: „MTV Groß Lafferde“)**. Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Groß Lafferde in der Gemeinde Ilsede.
2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Peine e.V. und im Landessportbund Niedersachsen e.V. sowie in den jeweiligen Fachverbänden, die für die betriebenen Sportarten zuständig sind. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls verbindlich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des MTV Groß Lafferde ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
 - Förderung des Breiten- und Gesundheitssports für unterschiedliche Zielgruppen, wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien
 - Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen bzw. gemeinsamen Veranstaltungen.
 - Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum und zur Nutzung überlassener Räumlichkeiten.Auch die Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich
3. Im Verein können alle Sportarten angeboten werden, die im Deutschen Sportbund vertreten sind. Darüber hinaus können Angebote in Trendsportarten gemacht werden.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der MTV Groß Lafferde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Nach Möglichkeit ist die Zuordnung durch die Landesfachverbände zu berücksichtigen.
2. Neue Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands.
3. Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstands im Rahmen der bewilligten Finanzmittel einen eigenen Haushalt bewirtschaften, der mit der Kasse des Hauptvereins abgerechnet wird. Einzelheiten können vom Vorstand festgelegt werden.
4. Zur jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen und ein Protokoll zu führen.
5. Falls Abteilungsordnungen oder Richtlinien beschlossen werden, dürfen diese der Vereinssatzung nicht widersprechen und benötigen die Zustimmung des Vorstands.
6. Die Beteiligung an einer Sport- oder Spielgemeinschaft bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vereinsvorstands.
7. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt, falls in der jeweiligen Abteilungsordnung nicht etwas Anderes geregelt ist.
8. Für die Wahlen in der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine vorläufige Aufnahme kann durch die Fachwarte erfolgen.

Sollte der Vorstand die Nichtaufnahme eines Mitglieds in den Verein beschließen, hat der Vorstand der Person Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist die Person unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über die Nichtaufnahme ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beirat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung an den Beirat erfolgen. Der Beirat entscheidet endgültig.

2. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bei einer Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber vom Beitrag befreit.

§ 6 Beiträge

1. Zur Regelung der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.
2. Sie kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Notwendigkeit befindet der Geschäftsführende Vorstand.
4. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
5. Für aktive Mitglieder kann durch Vorstandsbeschluss ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag bzw. eine Kursgebühr zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich halbjährlich über die Bank mit dem aktuell gültigen Lastschrift-einzugsverfahren eingezogen.
7. Umlagen dürfen maximal das Dreifache des Jahresbeitrages ausmachen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Austritt wird mit dem Ende des Halbjahres, in dem die Kündigung schriftlich eingeht, wirksam.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich einer Verfehlung gem. § 16 Absatz 1 Nr. 5 schuldig gemacht hat. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
3. Bei Tod endet die Mitgliedschaft sofort. Die Ansprüche des Verstorbenen erlöschen mit dem Todestag.
4. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für etwaige Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, haftbar.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Vor allem soll jedes Mitglied den Verein nach außen würdig vertreten um das Ansehen des Vereins zu fördern.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen bei Sportunfällen zu verlangen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- dem Technischen Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende
- die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende
- die 1. Geschäftsführerin / der 1. Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je einen der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
- der 1. Geschäftsführerin / dem 1. Geschäftsführer
- der 2. Geschäftsführerin / dem 2. Geschäftsführer
- der 1. Kassiererin / dem 1. Kassierer
- der 2. Kassiererin / dem 2. Kassierer
- der Pressewartin / dem Pressewart

Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandstätigkeit endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung des Vorstandsmitgliedes oder mit der Annahme der Wahl durch den/die neugewählte/n Nachfolger/in. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder statt, können aber auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu genehmigen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin / seines Vertreters.

Der Geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern und Ausschüssen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Der Technische Vorstand besteht aus

- der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Veranstaltungen
- der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Handball
- der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Tischtennis
- der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Turnen und Gymnastik
- der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter Badminton

Der Technische Vorstand wird von den Mitgliedern der Abteilungsversammlungen gewählt oder vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Er hat bei Sitzungen des Gesamtvorstandes volles Stimmrecht, außer in finanziellen Angelegenheiten.

Die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter regeln die sportlichen Angelegenheiten ihrer Abteilungen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Den Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern können zur Durchführung ihrer Aufgaben Fachwarte beigegeben werden. Gemeinsam bilden sie den Abteilungsvorstand. Vorsitzender des

Abteilungsvorstands ist die jeweilige Abteilungsleiterin / der jeweilige Abteilungsleiter.
Die Wahlen der Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter und der weiteren Mitglieder der Abteilungsvorstände erfolgen durch die Abteilungsversammlungen mit einfacher Mehrheit. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen gliedern sich in

- Ordentliche Mitgliederversammlungen und
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, vorzugsweise am ersten Freitag im Monat März nach Schluss des Geschäftsjahres.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Angabe des Versammlungsortes und Versammlungszeitpunktes erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen auf einer Internetseite des Vereins sowie durch Aushang an der Geschäftsstelle. Zusätzlich sollte eine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und den weiteren Aushangkästen des Vereins erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Sollten die zu ändernden Passagen zu umfangreich sein, muss den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, vor Ablauf der Antragsfrist in die geplante Satzungsänderung Einsicht zu nehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Tagesordnung für die Außerordentlichen Mitgliederversammlungen ergibt sich aus dem Grund, zu dem sie einberufen wurden. Die Einladungen zu Außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen einzeln, schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail). Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zu Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds (bzw. E-Mail-Adresse) zur Post gegeben (oder abgesandt) worden ist.
Es gelten die Bestimmungen der §§ 11-14 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Eine Ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

1. Genehmigung der Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
4. Entgegennahmen der Berichte der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
5. Entlastung und Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
7. Wahl der Mitglieder des Beirats
8. Änderung der Satzung
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen und deren Fälligkeit
11. Entgegennahme und Abstimmung über Anträge
12. Auflösung des Vereins.

Über die Neugründung und Schließung von Abteilungen entscheidet vorläufig der Vorstand, endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei allen anderen Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies durch ihre abgegebenen Stimmen verlangen. Diese Regelung gilt auch bei Wahlen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, oder gesetzliche Vertreter nicht stimmberechtigter Minderjähriger können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Ehrungsordnung und eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 16 Strafen

Der Vorstand ist berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen, soweit der Verein das Hausrecht genießt.
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit
- Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beirat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung an den Beirat erfolgen. Der Beirat entscheidet endgültig.

§ 17 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, wie insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, vereinsintern zu regeln. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung sowie die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstands.
2. Dem Beirat sollen angehören:
 - die Ehrenvorsitzende / der Ehrenvorsitzende (Vorsitzende/r des Beirats)
 - die Ehrensportwartin / der Ehrensportwart (stellvertretende/r Vorsitzende/r des Beirats)
 - weitere ordentliche Mitglieder des Vereins, die dem Verein mindestens 1 Jahr angehören müssen.

Die Beiratsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Mitglieder des Beirats haben bei der Teilnahme an Vorstandssitzungen eine beratende, aber keine beschließende Stimme.
4. Der Beirat beschließt nach mündlicher Verhandlung. Der Beirat ist mit drei Mitgliedern, unter denen sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befindet, beschlussfähig.
5. Der Beirat entscheidet über die Einsprüche gemäß der §§ 5 und 16 der Satzung endgültig.
6. Der Beirat kann von jedem Mitglied, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern und von den Organen des Vereins angerufen werden.
7. Die Mitglieder des Beirats haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amts bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassiererin / des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organträger bzw. Amtsträger, deren Vergütung die jährliche Höchstgrenze gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.

§ 20 Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigungen

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, und ggf. den Familienstand auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Kreissportbundes Peine ist der Verein verpflichtet bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) personenbezogene Daten zu melden. Ebenso ist die Weitergabe personenbezogener Daten aller Mitglieder an die Verbände zur Ausstellung von Spielerpässen und an die Volksfestgemeinschaft Groß Lafferde aufgrund des übergeordneten Interesses zur Förderung der Dorfgemeinschaft erforderlich.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Punktspielen, Turnieren sowie Feierlichkeiten in geeigneten Medien, auf der vereinsinternen Homepage und durch Aushänge/Auslagen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen.

§ 22 Ehrungen

Mitglieder, die sich um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungen und durch Beschluss des Vorstands mit Ehrennadeln oder Urkunden des Vereins ausgezeichnet oder den Verbänden zur Ehrung gemeldet werden. Für langjährige Mitgliedschaften werden Ehrennadeln verliehen.

Zur Regelung einzelner Bestimmungen erlässt der Vorstand eine Ehrungsordnung.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Nr. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren für die Abwicklung der Vereinsauflösung. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ilsede oder deren Rechtsnachfolger, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Vollmacht zur redaktionellen Änderung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.
2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald auf der Homepage des Vereins oder spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung, zuletzt geändert am 06.03.2020, wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.03.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Groß Lafferde, 04.März 2022